

Fahrtkosten eines Leiharbeiters

Urteile in einem Satz

Bei einem Leiharbeiter sind die tatsächlichen Fahrtkosten in voller Höhe zu berücksichtigen, der Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist nicht auf die Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro km begrenzt;

das ist nur bei "normalen" Arbeitnehmern gerechtfertigt, weil sie sich von vornherein auf den immer gleichen Weg zur Arbeit einstellen und so die Fahrtkosten mindern können (durch Fahrgemeinschaften, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel etc.); für einen Leiharbeiter ist das unmöglich, sofern er laut Arbeitsvertrag bundesweit eingesetzt werden kann — selbst wenn er länger in einem Betrieb arbeitet, wird der Betrieb dadurch nicht zu seiner "regelmäßigen Arbeitsstätte". (Gegen das Urteil wurde Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt!)

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/fahrtkosten-eines-leiharbeiters>